

# RS Vwgh 2000/5/3 99/03/0354

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.05.2000

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §49 Abs1;

## Rechtssatz

Von einem die Rechtsunwirksamkeit der im § 49 Abs 1 erster Satz AVG normierten Verpflichtung zu monatlich einmal vorzunehmenden Kontrollmeldungen nach sich ziehenden RECHTSMISSBRAUCH kann nicht die Rede sein, wenn die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice von der im Gesetz eröffneten Möglichkeit, die Einhaltung der Kontrollmeldungen gänzlich nachzusehen, keinen Gebrauch gemacht hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999030354.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)